Neue Judikatur zur Aufsichtsratshaftung: OGH 27. 8. 2024, 6 Ob 142/23k

Description

Date Created 14.10.2024 Meta Fields Inhalt: Der Oberste Gerichtshof hat in einer jüngst ergangenen Entscheidung zu Fragen der Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern (konkret einer Bank) Stellung genommen. Beklagte waren fünf ehemalige Aufsichtsratsmitglieder, welche auf EUR 30 (bzw. 20) Mio. in Anspruch genommen wurden. Im Ergebnis wurde eine Haftung der Aufsichtsratsmitglieder verneint. Im Sachverhalt ging es um eine Bank, deren Geschäftstätigkeit i.W. in der Vergabe von Krediten an Gemeinden, Städte und Länder bestand. Im Zuge der Finanzkrise 2008 kam es zu einem Vermögensverfall bei der Bank und ihrer zypriotischen Tochtergesellschaft. Im Haftungsprozess ging es um mehrere Sachverhaltskomplexe, insbesondere auch um Credit Default Swaps. Eine Reihe von Aussagen des OGH ist â?? auf einer abstrakteren Betrachtungsebene â?? bedeutsam, wobei einiges bereits aus der Vorjudikatur bekannt ist:

• Eingangs betont der OGH die unterschiedlichen Rollen des Vorstands und des Aufsichtsrats. U.a. hĤlt das HĶchstgericht fest:

â??Der Aufsichtsrat ist jedoch weder Vorgesetzter der GeschĤftsleiter noch obliegt ihm die â??Oberleitungâ?? der Gesellschaft.â??

• Nach dem OGH obliegt die **Informationsversorgung** des Aufsichtsrats dem Vorstand.

â?? Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht eine beachtliche Informationsasymmetrie zwischen diesen beiden Organen, weil der Aufsichtsrat in die Unternehmensleitung nicht involviert ist. Der Aufsichtsrat ist bei ErfÃ!/4llung seiner Aufgaben auf eine angemessene Information Ã!/4ber Belange der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften angewiesen. Die Informationsrechte des Aufsichtsrats können dieses Defizit nicht notwendigerweise ausgleichen, soweit der Aufsichtsrat mangels Kenntnis des Grundsachverhalts keine spezifischen Fragen an den Vorstand richten kann [â?!] Nach dem Konzept von § 81 iVm § 95 Abs 1 AktG ist die Information des Aufsichtsrats grundsätzlich eine Bringschuld des Vorstands.â??

• Der Aufsichtsrat muss hinsichtlich der Richtigkeit und VollstĤndigkeit der erteilten Informationen eine **PlausibilitĤtskontrolle** anstellen.

â??Der Aufsichtsrat darf in der Regel auf die Richtigkeit dieser ihm erstatteten Information vertrauen. Er ist jedoch zur PlausibilitĤtskontrolle verpflichtet und muss fù/4r Aufklärung allfälliger Ungereimtheiten sorgen. Weitere Aufklärungen können auch erforderlich sein, wenn sonstige Anhaltspunkte fù/4r unrichtige oder unvollständige Berichterstattung bestehen oder der Vorstand in der Vergangenheit mangelhaft informierte. Werden Mängel in der Geschäftsfù/4hrung ersichtlich oder bestehen dahingehende Indizien, hat der Aufsichtsrat einzuschreiten, so etwa wenn der Vorstand ungewöhnlich leichtfertig agiert oder Zustimmungsvorbehalte missachtetâ??

• Der OGH legt zwar abstrakt einen **strengen SorgfaltsmaÃ?stab** an, **differenziert** aber anhand des konkreten Falles, was ein durchschnittlich gewissenhaftes Aufsichtsratsmitglied erkennen musste und was nur ein â??stark überdurchschnittlich sorgfältigesâ?? Aufsichtsratsmitglied erkennen musste, z.B.:

â??Weder aus den Quartalsabschlüssen [â?] noch aus dem Halbjahresabschluss [â?] war für einen gewissenhaften durchschnittlich sorgfältigen Aufsichtsrat der Klägerin hinsichtlich des CDS-Portfolios ein Warnsignal für die die Klägerin treffenden Liquiditätsrisiken zu entnehmen. Weder dem Einzeljahresabschluss 2007 noch dem Konzernjahresabschluss 2007 der Klägerin war für einen gewissenhaften durchschnittlich sorgfältigen Aufsichtsrat der Klägerin hinsichtlich des CDS-Portfolios ein Warnsignal zu entnehmen. Lediglich für einen stark überdurchschnittlich sorgfältigen Aufsichtsrat der Klägerin war dem Konzernjahresabschluss 2007 der Klägerin auf S 168 des 235 Seiten starken Geschäftsberichts hinsichtlich des CDS-Portfolios als â??Warnsignalâ?? zu entnehmen [â?]â??

• U.a. spielt auch eine laufende Marktbeobachtung eine Rolle:

â??Einem gewissenhaften durchschnittlich sorgfĤltigen Aufsichtsrat einer Bank in der konkreten Situation der KlĤgerin war der Spreadanstieg im SpĤtherbst 2007 aus der laufenden Marktbeobachtung bekannt, er musste jedoch nicht zwangslĤufig zeitnahe einen Bezug zum CDS-Portfolio der KlĤgerin herstellen â?? Die